

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entwidmung und Widmung von Flächen im Bereich des Grundstücks Sandweg 1, Gemarkung Haisterkirch

Zwischen den Grundstücken Flst. Nr. 1590 und Flst. Nr. 2625, Gemarkung Haisterkirch in Osterhofen befindet sich der öffentliche Weg Flst. Nr. 2621, Gemarkung Haisterkirch. Der öffentliche Weg bildet eine Verbindung zwischen der Straße „nach Graben“ und der Straße „Sandweg“ und wird nicht mehr als öffentlicher Weg benötigt.

Die auf dem beigefügten Lageplan v. 23.11.2021 rot markierten Flächen, welche den Feldweg Flst. Nr. 2621 sowie einen Teilbereich der Straße „Sandweg“ umfassen, werden entwidmet. Die gelb markierten Bereiche, Teilbereiche des Flst. Nr. 1590, werden zur Straße „Sandweg“ gewidmet. Dadurch wird der Einmündungsbereich von der „Grabener Straße“ zum „Sandweg“ verbessert.

Daher hat der Gemeinderat der großen Kreisstadt Bad Waldsee am 04.04.2022 die Entwidmung bzw. Widmung der o.g. Flächen im Bereich des Grundstücks Sandweg 1, Gemarkung Haisterkirch, beschlossen. Die Absicht der Entwidmung und Widmung wurde zuvor öffentlich bekanntgemacht. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit der öffentliche Weg Flst. Nr. 2621, Sandweg, Gemarkung Haisterkirch und der rot markierte Teilbereich des Sandwegs Flst. Nr. 1584, Gemarkung Haisterkirch eingezogen und verliert damit die Eigenschaft eines öffentlichen Weges bzw. einer öffentlichen Straße.

Gemäß § 5 Abs. 4 i.V. mit § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Straßengesetzes Baden-Württemberg werden die gelb markierten Teilflächen des Flst. 1590, Gemarkung Haisterkirch zur öffentlichen Gemeindestraße „Sandweg“ gewidmet.

Der Lageplan, in dem die Flächen im Bereich des Grundstücks Sandweg 1, Gemarkung Haisterkirch dargestellt ist, kann im Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, der Stadt Bad Waldsee (Ravensburger Straße 2, 88339 Bad Waldsee, 1. Stock) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr). Aus Infektionsschutzgründen wird eine telefonische Terminvereinbarung unter 07524/94-1361 (Frau Schmid) empfohlen. Aus Gründen des Infektionsschutzes bitten wir die Bürgerinnen und Bürger den Mundnasenschutz mitzubringen und während der Einsichtnahme zu tragen.

Elektronische Information:

Zusätzlich kann diese Bekanntmachung und der Lageplan mit dem räumlichen Geltungsbereich unter www.bad-waldsee.de in der Rubrik Aktuell im Bereich Bekanntmachungen eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Bad Waldsee, Hauptstraße 29, 88339 Bad Waldsee einzulegen.

Bad Waldsee, den 07.04.2022

Henne
Oberbürgermeister